bringenden Strafe, daß mehrere Raufer oder Berkaufer eines Grundstucks, oder fonstige Beraußerer oder Erwerber besselben nur mit der einfachen Strafe zu belegen sind, spatesstens binnen den nachsten zwei Monaten, von Zeit des Bertragsabschlusses an gerechnet, bei der betreffenden Behörde zur Consirmation einzureichen, und mag in Fallen, wo die Zeit des Bertragsabschlusses mit Gewißheit nicht auszumitteln ist, die Frist zur Nachsuchung der Consirmation von Zeit der geschehenen Uibergabe des Grundstücks, oder der Seiten der Annehmer erfolgten Besispergreifung besselben, berechnet, und nach deren Ablauf die Strafe als verwirft angesehen werden.

Der in bem Ober-Amts-Patente vom 25sten November 1808, Oberlausiser Collectionswerk Tom. V. S. 476) wegen ber bei ber Ober-Amts-Regierung zu lehn gehenden Guter vorgeschriebenen besondern Suchung der tehn, bedarf es nunmehro weiter nicht, sondern es ist sowohl wegen dieser Guter, als auch bei allen andern Grundstücken, das Gesuch um Bestätigung der Contracte mit dem um Belehnung des neuen Erwerbers in Eins zu verdinden, und sind hierauf von der Behörde die Confirmation und lehnsreichung zu gleicher Zeit zu vollziehen; es ware denn, daß an einem oder dem andern Orte die Behörde, welche die lehn zu ertheilen hat, von derzenigen, für welche die Confirmation der Contracte gehörig, verschieden sei, welchenfalls der confirmirende Richter, alsdald nach erfolgter Bestätigung des Contracts, den lehnherrn hiervon zu benachrichtigen verbunden, dieser aber, wenn die Interessenten sich nicht bei ihm der lehn halber, dinnen vier Wochen vom Tage der Confirmation an, freiwillig anmelden, dieselben, nach Ablauf der lehtern, ex officio und bei Strase, zur Aussassung und Besolgung der lehn vorzuladen besugt sepn soll.

Bugleich werben sammtliche Gerichtsobrigkeiten ernstlich ermahnt, die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der über Immobilien geschlossenen Beraußerungsvertrage, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbucher, alles Fleißes zu beschleunigen, und zu Strafe und Uhndung keinen Anlaß zu geben.

Hiernach hat fich Jedermann gebuhrend zu achten und geschiehet baran Unser Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben, solches auch mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresten, am 2ten November 1825.

Friedrich August.

